

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40

Düsseldorf, Samstag, den 3. Oktober

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 40.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 7. Oktober 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrechte 261; Praktische Ausübung der Elbschiffahrt 261; Kirchenumgemeindung 261, 262; Reichsnaturchutzgebiet 262; Berichtigung in einer Umgemeindung 262; Veränderungen in Handwerksbetrieben 262 Öffentliche Belobigung 262; Schau- und Unterhaltungsordnung 262; Straßensperrungen 262, 263; Wegeeinzichung 263; Änderungen der Dienstmannsordnung 263, 264; Straßbenennung 264.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

637. Verordnung
über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen vom
24. August 1936.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II, S. 509) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1081) wird

zum Erwerb der für Zwecke des Baues einer Teilstrecke von km 20,535 bis 41,500 der Kraftfahrbahn (Köln)—Wuppertal—Dortmund erforderlichen Geländeflächen die Enteignung für zulässig erklärt.

Berchtesgaden, 24. August 1936. Z. 8971/36.
Der Führer und Reichskanzler.

638. Der Stadtgemeinde Düsseldorf wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau der Zubringerstraße Düsseldorf—Industriegebiet, und zwar des Teilstückes von Düsseldorf—Unterath in der Nähe der Theodorstraße bis zur Grashoffstraße im Stadtgebiete Düsseldorf erforderliche Grundeigentum in der Gemeinde Düsseldorf im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dieses ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 3. September 1936. Z. 8893/36 Qu.
Das Preußische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
(Siegel.)

639. Bekanntmachung
über die für Matrosen vorgeschriebene Mindestdauer der praktischen Ausübung der Elbschiffahrt.

Zur Ausführung des § 27 Absatz 4 der Elbschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. II, S. 19 ff.) wird verordnet:

Die auf Wasserstraßen außerhalb der internationalisierten Elbe ausgeübte Schiffahrt wird in die vorgeschriebene Mindestdauer der praktischen Ausübung der Schiffahrt eingerechnet.

Der Nachweis über die praktische Ausübung der Schiffahrt ist durch das Fahrtenbuch zu erbringen; soweit sie auf Wasserstraßen stattfand, auf welchen vom Fahrtenbuch kein Gebrauch gemacht ist, ist sie durch das Arbeitsbuch oder durch schriftliche von der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde (Schiffahrtsamt*) bestätigte Bescheinigungen der Schiffseigner (Schiffsführer), in deren Dienst die Schiffahrt ausgeübt wurde, nachzuweisen.

Diese Ausweise müssen sich an Bord befinden.

Berlin, 11. September 1936. S. 15. V. 3877/36.
Der Reichsverkehrsminister.

*) Gilt nur für die Tschechoslowakei.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

640. Umgemeindungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Grenze zwischen den in der Stadt Oberhausen gelegenen Kirchengemeinden Sterkrade und Königshardt, beide Kirchenkreis Dinslaken, wird dahin geändert, daß sie von der Bottroper Stadtgrenze ab nach Westen bis zur Kronprinzenstraße in Sterkrade-Oberhausen von der Reichsautobahn gebildet wird, so daß die nördlich dieser Grenzlinie wohnenden Evangelischen, die bisher zur Kirchengemeinde Sterkrade gehörten, künftig zur Kirchengemeinde Königshardt gehören.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 24. Juli 1936. Nr. 8328.

Der Provinzialkirchenauschuß der Rheinprovinz.

* * *

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. Juli 1936 vom Provinzialkirchenauschuß der Rheinprovinz mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 ab ausgesprochenen Umgemeindung, wonach diejenigen Evangelischen der Kirchengemeinde Sterkrade, die nördlich der neuen Grenzlinie, die die Reichsautobahn von der Bottroper Stadtgrenze ab nach Westen bis zur Kronprinzenstraße in Sterkrade bildet, wohnen, künftig zur Kirchengemeinde Königshardt gehören, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, 22. September 1936. U. II.
Der Regierungspräsident.

641. Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) beabsichtige ich, eine Anzahl von Landschaftsteilen, und zwar die staatl. Revierförsterei Straberg im Bereiche der Gemeinde Straberg, Nievenheim, Broich und Rosellen des Regierungsbezirks Düsseldorf und die staatl. Revierförsterei Chorbusch im Bereich der Gemeinden Stommeln und der Stadt Köln des Regierungsbezirks Köln und der Gemeinde Dormagen des Regierungsbezirks Düsseldorf, in die Landschaftsschutzkarte des Regierungsbezirks Düsseldorf einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Der Entwurf der Verordnung und die Landschaftsschutzkarte liegen 14 Tage lang, und zwar vom 3. Oktober bis zum 17. Oktober 1936, bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf (Zimmer 366) und bei dem Regierungspräsidenten in Köln (Zimmer 8) während der Dienststunden von 9 bis 12 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich mit Begründung bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die oberste Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Düsseldorf, 26. September 1936. L 130.
Der Regierungspräsident.

642. Meine Entscheidung vom 29. Februar 1936 — K VII F 7—4 (v. E.) — wird dahin berichtigt, daß die Parzelle Nr. 952/78, 79, Flur 2, in der Gemarkung Neufkirchen nicht in der ganzen Größe, sondern nur mit 0,0140 ha in die Stadtgemeinde Moers eingegliedert wird.

Düsseldorf, 28. September 1936. K VII F 7—4 (v. E.)
Der Regierungspräsident.

643. Auf Grund des § 103 — 1 — der Reichsgewerbeordnung bestimme ich das Folgende:

Zur Sicherstellung der der Handwerkskammer zustehenden Beiträge und Umlagen haben die Ortspolizeibehörden der Handwerkskammer in Düsseldorf jede ihnen zur Kenntnis kommende örtliche Veränderung eines

Handwerksbetriebes mitzuteilen. Die Mitteilung hat auf einem Muster eines Durchschreibeblocks zu erfolgen. Durchschreibeblocks können von der Handwerkskammer angefordert werden.

Bei Anmeldung ist darauf zu achten, daß die Handwerkerkarte oder eine entsprechende Bescheinigung der Handwerkskammer vorgezeigt wird.

Düsseldorf, 29. September 1936. G - 55/4 Nr. 572/36.
Der Regierungspräsident.

644. Bekanntmachung.

Der Schneider Josef Zellhorst, wohnhaft in Krefeld, Kronprinzenstr. 72, hat am 14. Juli 1936 den Peter Angenend vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 18. September 1936. P. 8004/12. 9.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

645. Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Rhein-Wupper vom 1. Oktober 1935 (Reg.-Amtsbl. S. 405).

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den Landkreis Rhein-Wupper folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Die Schau- und Unterhaltsordnung für den Landkreis Rhein-Wupper vom 1. Oktober 1935 (Amtsbl. S. 405) wird wie folgt geändert:

„§ 4.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.“

„§ 12.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Bürgermeister zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.“

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung betr. Schau- und Unterhaltsordnung vom 1. Oktober 1935 ihre Gültigkeit.

Dipladen, 9. September 1936.

Der Landrat.

646. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen.

Aus Anlaß der Haaner Kirmes in Haan (Rhld.) werden mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Haan die Kaiserstraße und der Alte Kirchplatz für die Zeit vom 27. September bis 29. September 1936 gesperrt. Gleichzeitig werden folgende in die Kaiserstraße einmündenden Straßen für den Durchgangsverkehr gesperrt:

Friedrichstraße (von der Albert-Leo-Schlageter-Straße bis Marktplatz),
Albert-Leo-Schlageter-Straße,
Walder Straße,
von-Lettow-Vorbeck-Straße,
Martin-Luther-Straße,
Forst-Wessel-Straße.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 21. September 1936. B. 2068/36.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

647. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung dringender Gleisarbeiten wird der Wegeübergang im Zuge Vintorfer Straße (km 14,8 der Strecke Ratingen-West-Vintorf, Blockstelle Tiefenbroich-Nord) am Sonntag, dem 27. September von 7 bis 13 Uhr gesperrt. Die Umleitung führt über Ratingen (Hauser Allee — Mühlheimer Straße) — Kruppenweg — Vintorf.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 25. September 1936. B. 2088/36.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

648. Bekanntmachung.

Ein von der Münsterstraße in der Nähe der Grashofstraße nach Nordwesten abzweigender Weg soll zu einem erheblichen Teil für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Ein Plan, in dem die einzuziehende Wegefläche rot angelegt und mit A B bezeichnet ist, liegt, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, 4 Wochen lang beim Straßenbauamt, Marktplatz 5a, Zimmer Nr. 2, zur Einsicht offen.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist mündlich zu Protokoll oder schriftlich vorzubringen.

Düsseldorf, 21. September 1936.
Der Oberbürgermeister als Wegopolizeibehörde.

649. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zu-

stimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die Stadt Duisburg folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Erneuerung des Fahrbahnbelages wird die im Zuge der Reichsstraße 8 liegende Ruhrbrücke — Adersfährrücke — für die Dauer von 4 Wochen für Fahrzeuge mit über 2,35 m Wagenbreite gesperrt.

Außerdem wird die Brücke an 4 Tagen in der Zeit von 0,43 bis 5,13 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

§ 2.

Der Fahrzeugverkehr unter 2,35 m Wagenbreite wird abwechselnd nur in einer Richtung durchgeschleust. Rote Signalscheibe bedeutet „gesperrt“, grüne Signalscheibe „freie Fahrt.“

Die Verkehrsregelung erfolgt durch Posten.

§ 3.

Umleitung des Verkehrs: — § 1 —

Aus Richtung Hamborn: Bahnhofstraße, Auf dem Damm, Unter den Ulmen, Am Nordhafen, Alte Ruhrorter Straße, Hafen, Ruhrorter Straße, Oberbürgermeister-Lehr-Brücke.

Aus Richtung Obermeiderich und Oberhausen: Duisburger Straße, Auf dem Damm, sonst wie aus Richtung Hamborn.

Richtung Wesel aus südlicher Richtung: Ruhrdeich, Oberbürgermeister-Lehr-Brücke, Ruhrorter, Hafen-, Eisenbahnstraße, Friedrichsplatz, Adolf-Hitler- und Kaiser-Wilhelm-Straße.

§ 4.

Die stromabwärts liegende Gehbahn wird für den Fußgängerverkehr gesperrt, diese haben den stromaufwärts liegenden Bürgersteig gemeinsam mit den Radfahrern, die ihr Rad führen müssen, zu benutzen.

§ 5.

Auf die Sperrung wird durch entsprechende Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bestraft.

Duisburg, 21. September 1936.

Der Polizeipräsident.

650. Polizeiverordnung

über die Änderung der Polizeiverordnung betr. den Gewerbebetrieb der Dienstmänner im Polizeipräsidialbezirk M. Gladbach-Rheydt.

(Dienstmannsordnung.)

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise gemäß Ziffer 52 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung und mit Zustimmung der Oberbürgermeister der Gemeinden M. Gladbach und Rheydt zur Regelung des Dienstmannsgewerbes innerhalb des Polizeipräsidialbezirks M. Gladbach-Rheydt folgende Polizeiverordnung erlassen.

Artikel 1.

Die Ziffer 3 des § 1 der Polizeiverordnung für den Polizeipräsidialbezirk M.Glabbach-Rheydt vom 26. November 1929, betr. den Gewerbebetrieb der Dienst-
männer im Polizeipräsidialbezirk M.Glabbach-Rheydt, erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann insbesondere entzogen werden, wenn sich ergibt, daß der Dienstmann unzuverlässig oder sonstwie ungeeignet ist.“

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt nach ihrer Verkündung

in Kraft. Sie verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 26. November 1929 ihre Gültigkeit.

M.Glabbach, 8. September 1936.

Der Polizeipräsident.

651. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung M.Glabbach erhält der zwischen Zeppelin- und Neuffer Straße neu angelegte Straßenzug die Bezeichnung
Heinrich-Lersch-Straße.

M.Glabbach, 24. September 1936.

III 1201.

Der Polizeipräsident.